

STATUTEN

Organisation Mazedonischer Frauen in der Schweiz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Bezeichnung

Unter dem Namen Organisation Mazedonischer Frauen in der Schweiz (OMF-CH), gegründet am 15. Mai 2004 in Triengen/LU, besteht eine selbständige, politisch unabhängige und konfessionell neutrale Organisation, in welcher Frauen mit verschiedener konfessioneller, politischer und nationaler Angehörigkeit ihre gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und humanitären Interessen verwirklichen können.

Art. 2

Name und Adresse

Der Name der Organisation ist zweisprachig und lautet:
Organizacija na Zeni od Makedonija vo Svajcarija
Organisation Mazedonischer Frauen in der Schweiz

Abkürzung: OZM-S / OMF-CH

Sitz und Adresse der OMF-CH ist diejenige der amtierenden Präsidentin. Am Tag der Genehmigung dieser Statuten ist folgende Adresse gültig: CH-5073 Gipf-Oberfrick, Bleumatthöhe 24

Art. 3

Rechtsform

Die Rechtsform der Organisation ist ein Verein, mit Rechten und Pflichten im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 4

Ziele und Aufgaben

Durch ihre Tätigkeit verfolgt die OMF-CH folgende Ziele:

- Chancengleichheit zwischen Geschlechtern, sowie die Förderung der Frauenrechte gemäss internationaler Konvention und anderen universellen Deklarationen gegen Diskriminierung der Geschlechter
- Unterstützung der Frau als Individuum und ihrer Teilnahme am öffentlichen Leben.
- Kampf gegen Gewalt gegen Frauen, Frauenmissbrauch und Frauenhandel
- Unterstützung der Emanzipation der Frauen. Ziel ist eine weltweite Vernetzung, die Schaffung einer Infrastruktur für Entwicklungsprojekte zur Selbstverwirklichung der Frauen
- Selbstdarstellung und Präsentation der kulturellen Tradition des Frauenlebens.
- Organisation und Durchführung von Aktivitäten, die den Kontakt der Frauen aus Mazedonien in der Schweiz untereinander sowie zu anderen Nationalitäten fördern
- Aufbau langfristiger Beziehungen zu Organisationen mit ähnlichen Absichten und solche, die friedliche oder umweltschützende Ziele haben
- Förderung der Integration in der Schweiz durch kulturelle, sportliche und humanitäre Aktivitäten ihrer Mitglieder

- Pflege der Zusammenarbeit mit Religionsgemeinschaften, Schulen für Muttersprache, mit schweizerischen und ausländischen Institutionen, welche die gleichen Ziele wie OMF-CH verfolgen

Grundsätzlich wird OMF-CH

- Ihre Ziele und Aufgaben durch selbständige Aktivitäten, in Zusammenarbeit mit anderen Frauen-Assoziationen in der Schweiz, der Republik Mazedonien oder anderen Ländern erfüllen
- Eigene Ziele und Interessen verfolgen, welche in diesen Statuten beschrieben sind, und sich politisch nicht betätigen
- Ihr Name, Gut und finanzielle Mittel werden nicht an politische Organisationen oder solche zur Verfügung gestellt, deren Ziele nicht mit der OMF-CH übereinstimmen

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitgliedschaft

Mitglieder der OMF-CH können Frauen werden, die volljährig sind, unabhängig ihrer Nationalität und Konfessionszugehörigkeit, welche zeitweilig oder permanent in der Schweiz leben. Mitglieder der OMF-CH können auch legal organisierte Organisationen sein, deren Ziele mit denen dieser Statuten übereinstimmen.

Art. 6

Zusammensetzung

- OMF-CH besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnern
- Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, welche regelmässig die Mitgliederbeiträge entrichten und aktiv an den Organisationsaktivitäten teilnehmen.
- Die Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt und sie haben kein Stimmrecht.
- Gönner und Helfer sind juristische und natürliche Personen, welche ausgesuchte Aktivitäten der OMF-CH finanzieren und haben kein Stimmrecht.

Art. 7

Aufnahme

Die Aufnahme in der OMF-CH erfolgt durch Beitrittserklärung, welche bei einem Ausschluss oder freiwilligen Austritt aus der OMF-CH zurückzugeben ist.

Jedes Mitglied bekommt einen Mitgliederausweis, der in der OMF-CH Kartei eingetragen wird. Auf dem Mitgliederausweis stehen neben dem Namen und dem Vornamen, das Logo der OMF-CH sowie die Eintragsnummer und das Beitrittsdatum.

Auf der Rückseite des Ausweises werden die Hauptziele der OMF-CH eingetragen.

Art. 8

Jahresbeitrag

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, welcher anfangs Jahr zu entrichten ist. Die Höhe des Beitrages wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt.

Art. 9

Austritt

Die Mitgliedschaft der OMF-CH erlischt:

- Auf persönlichen Wunsch der Mitglieder

- Nach dem Ausschluss aus der Mitgliedschaft

Das Mitglied kann aus freiem Willen und auf eigenen Wunsch aus der OMF-CH austreten. Ein Mitglied wird aus der OMF-CH bei groben Verstössen gegen die Statuten ausgeschlossen, falls es damit das Ansehen der OMF-CH schädigt oder deren Interessen und Ziele nicht würdigt. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung der OMF-CH auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern. Der Entscheid wird durch ein einfaches Mehr der Generalversammlung beschlossen.

Art. 10

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder der OMF-CH haben folgende Rechte und Pflichten:

- Sich aktiv an die Arbeit der OMF-CH zu beteiligen
- Sich allseitig und objektiv zu informieren
- Das Ansehen der OMF-CH zu wahren
- Jahresgebühren regelmässig zu entrichten
- Das Recht auf Ehrungen und Lob für eigene Aktivitäten
- Andere Rechte und Verpflichtungen gemäss vorgesehenen Aktivitäten der OMF-CH

III. Organisation

Art. 11

Organe der OMF-CH:

1. Generalversammlung (GV)
2. der Vorstand
3. Kontrollkommission

Art. 12

Generalversammlung

Die Generalversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der regionalen Sektionen sowie einzelnen Mitgliedern.

- Die Einladung zur Generalversammlung wird schriftlich von der Präsidentin und mindestens drei Wochen im Voraus an die Mitglieder zugestellt.
- Die Generalversammlung kann auch von der Mehrheit des Vorstandes oder der Mehrheit der Gesamtmitgliedschaft einberufen werden.
- Der Vorstand oder die Mehrheit der Gesamtmitgliedschaft stellen der Präsidentin den schriftlichen Antrag zur Einberufung einer Generalversammlung. Sofern die Präsidentin keine Generalversammlung innerhalb von 14 Tagen einberuft, haben diese das Recht eine Generalversammlung einzuberufen.

Art. 13

Rechte und Pflichten der Generalversammlung

Die Generalversammlung muss einmal jährlich oder bei Wahlen mit folgenden Aufgaben einberufen werden:

- Genehmigung des Jahresbudgets
- Genehmigung der Jahresschlussabrechnung
- Genehmigung neuer, geänderter oder ergänzter Statuten
- Entscheidung über Mitgliedschaftsausschlüsse
- Rechtskräftige Entscheidungen; diese werden durch einfaches Mehr angenommen

- Entscheidungen über OMF-CH Mitgliedschaft, Vereinigung bzw. Trennung von anderen Organisationen und Assoziationen, welche gleiche Ziele wie die OMF-CH Ziele verfolgen, oder über andere Art von Mitarbeit

Bei Wahlen:

- Wahl oder Abwahl der Präsidentin
- Wahl der Vorstandsmitglieder

Art. 14

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. der Präsidentin
2. der Vizepräsidentin
3. der Sekretärin (Protokollführerin)
4. der Kassiererin
5. den übrigen Koordinatorinnen der Regional-Sektionen (die Mitgliederzahl des Vorstandes ist abhängig von der Zahl der formierten Sektionen, welche auf dem CH-Gebiet tätig sind.)

Art. 15

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- Vereinsaktivitäten führen, organisieren und koordinieren. Er trägt die Verantwortung für die korrekte Ausführung der Ziele und Aufgaben, die durch diese Statuten bestimmt sind
- Alle drei Monate Vorstandssitzungen abzuhalten, wenn nötig auch öfters
- Wahl eigener Funktionäre (einfaches Mehr)
- Erstellung und bei Bedarf Änderung und Ergänzung der Statuten, sofern dies an der GV entschieden wird
- Entscheidung über Regeln, Fragen und Vorschläge der Sektionen
- Erstellung des Jahresprogramms sowie Zielen und Richtlinien
- Entscheidung über Entstehung neuer Sektionen
- Antrag an die GV über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Andere Arbeiten gemäss Statuten der OMF-CH
- Stellt Antrag an die Generalversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr rechtskräftig

Art. 16

Die Präsidentin

Die Präsidentin wird alle zwei Jahre gewählt. Die Präsidentin der OMF-CH wird durch Stimmenmehrheit der Generalversammlung gewählt.

Die Präsidentin der OMF-CH ist gleichzeitig auch Präsidentin des Vorstandes und hat die Aufgabe die Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten.

Die Präsidentin lädt zur GV, nach Absprache mit dem Vorstand, schriftlich und 3 Wochen im Voraus.

Art. 17

Die Aufgaben der Präsidentin sind:

- Die OMF-CH vor anderen Organisationen, Vereinen, Institutionen und Assoziationen zu vertreten
- An Sitzungen anderer Organisationen, Vereinen, Institutionen und Assoziationen teilzunehmen
- Mit Beschluss des Vorstandes Anerkennung und Preise zu verleihen
- Mitglieder für die Teilnahme an Versammlungen anderer Organisationen, Vereine und Institutionen zu delegieren

- Als Unterschriftsberechtigte und zusammen mit der Kassiererin die Finanzen der OMF-CH zu führen
- Ihre Arbeit vor dem Vorstand und der GV zu verantworten

Art. 18

Die Vizepräsidentin

Die Vizepräsidentin der OMF-CH ist üblicherweise die Stellvertreterin der Präsidentin und wird vom Vorstand jeweils für zwei Jahre gewählt

Art. 19

Die Sekretärin

Die Sekretärin (Protokollführerin) führt das Protokoll während den Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Sie verwaltet die Adressen, kontrolliert und führt Neuanmeldungen und Abgänge. Die Sekretärin wird vom Vorstand jeweils für zwei Jahre gewählt

Art. 20

Die Kassiererin

Die Kassiererin trägt die Verantwortung für den korrekten Geldverkehr der OMF-CH. Sie informiert den Vorstand, wenn Budgetüberschreitungen drohen oder schon vorgekommen sind. An der jährlichen Generalversammlung präsentiert sie den Jahresabschluss. Die Kassiererin wird vom Vorstand jeweils für zwei Jahre gewählt.

Art. 21

Die Kontrollkommission

Die Kontrollkommission besteht aus zwei Mitgliedern (Revisorinnen), welche durch die GV jeweils für zwei Jahre gewählt werden.

Art. 22

Rechte und Pflichten der Kontrollkommission

Die Revisorinnen (Kontrollkommission) dürfen nicht aus dem Vorstand gewählt werden. Sie kontrollieren den von der Kassiererin vorbereiteten Jahresabschluss und informieren die GV schriftlich und mündlich über die ausgeführten Kontrollen.

Art. 23

Regionale Sektionen

- Um die Arbeit der OMF-CH zu vereinfachen, werden, je nach Wohnort der Mitglieder, regionale Sektionen gegründet. Eine Sektion besteht aus mindestens 10 Mitgliedern.
- Eine Sektion, die mehr als 20 Mitglieder aufweist, hat Anrecht auf zwei Sitze im Vorstand.
- Sollte eine Sektion in einem Gebiet mehr als 25 Mitglieder haben, besteht die Möglichkeit eine neue Sektion auf dem gleichen Gebiet zu bilden.
- Jede Sektion hat eine Koordinatorin, die gleichzeitig deren Vertreterin und Mitglied im Vorstand des OMF-CH ist. Die Koordinatorin der Sektion wird mit Sitmmenmehr gewählt. Die Koordinatorin der Sektion hat die Aufgabe die Meinungen und Vorschläge ihrer Sektion an der Vorstandversammlung vorzubringen.
- Die Koordinatorin überwacht die Aktivitäten der Sektion, organisiert Sitzungen, informiert die Mitglieder über Aktivitäten der OMF-CH, leistet und erledigt auch andere Aufgaben, übereinstimmend mit den Zielen und Aufgaben dieser Statuten.
- Die Koordinatorin wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

Art. 24

OMF-CH verleiht Anerkennung an Mitglieder, welche an der Verwirklichung der mit diesen Statuten vorgeschriebenen Ziele und Aufgaben besonders engagiert sind.

Art. 25

Die Arbeit der OMF-CH ist öffentlich und kann auch andere technische Informationsmittel benützen wie:

- Broschüren
- Zeitschriften
- Bildungsmaterial zu Themen, die die Fraueninteressen wecken
- Alle Fragen die nicht in diesen Statuten geregelt sind, werden vom Vorstand entschieden.
- Bei Gerichtsverhandlungen ist das Gericht im Ort zuständig wo der Sitz der Organisation ist.

IV. Finanzielles

Art. 26

Finanzen und Beiträge

Die laufenden Kosten für die Tätigkeit der OMF-CH werden durch folgende Beiträge gedeckt:

- Durch Mitgliederbeiträge
- Geschenke
- Zuschüsse und Spenden
- Mittel aus staatlichen und oder nichtstaatlichen Institutionen, die zur Unterstützung spezifischer Programme bestimmt sind
- Selbstfinanzierung durch eigene Aktivitäten
- Andere Ressourcen im Sinne des ZGB

Art. 27

Die Mittel werden zweckmässig und wirtschaftlich im Einklang mit dem Finanzplan der OMF-CH verwendet, gemäss Ziele und Aufgaben der Statuten der OMF-CH.

Art. 28

Das Vermögen der OMF-CH wird vom Vorstand verwaltet. An den Vorstandssitzungen wird entschieden, wofür die vorhandenen Mittel verwendet werden.

Art. 29

Tätigkeiten im Zusammenhang mit der OMF-CH sind freiwillig und werden finanziell nicht abgegolten.

Art. 30

Die finanziellen Ausgaben werden nur gegen schriftliche Dokumente (Faktura, Rechnung oder Ähnliches) erstattet.

Art. 31

OMF-CH verfolgt keine wirtschaftliche Tätigkeit.

V. Statutenrevision

Art 32

Statutenrevision

Über die Revision der Statuten wird an der Generalversammlung (GV) entschieden. Anträge zur Statutenrevision sind mit der Einladung zur GV bekannt zu geben.

VI. Auflösung

Art 33

Auflösung der OMF-CH

Über die Auflösung der OMF-CH wird durch einen Beschluss der Generalversammlung entschieden. Hierfür sind mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Den Antrag zur Auflösung des Vereins hat der Vorstand den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der Versammlung bekannt zu geben.

Art 34

Verbleibendes Vermögen

Im Falle einer Auflösung der OMF-CH fällt ein allfällig verbleibendes Vermögen an eine von der GV bestimmten Organisation.

Art 35

Diese geänderten und ergänzten Statuten sind an der Generalversammlung vom 16. April 2005 in Lugano, Schweiz genehmigt worden und ersetzen die Statuten vom 11.09.2004.

Organisation Mazedonischer Frauen in der Schweiz (OMF-CH)

Die Präsidentin:

Die Protokollführerin:

Véronique Vouga

Kamelija Juvan